

# Aufnahmereglement Fachmitglieder

Aufgrund der Statuten erlässt die Generalversammlung der

KAMMER UNABHÄNGIGER BAUHERRENBERATER KUB

nachfolgende reglementarische Bestimmungen  
über die Aufnahme von Fachmitgliedern in die Kammer:

## 1. Aufnahmevoraussetzungen

### 1.1 Allgemeine Aufnahmegrundsätze

Als unabhängige Bauherrenberater im Sinne und nach den Statuten der Kammer können natürliche Personen in die KUB aufgenommen werden, wenn sie:

- 1.1.1 sich über eine mehrjährige, in der Regel mindestens fünfjährige, Tätigkeit in der Funktion als Berater von Bauherren oder allgemein als Bautreuhänder ausweisen können, und
- 1.1.2 über das dafür erforderliche bautechnische und betriebswirtschaftliche sowie bau- und immobilienwirtschaftliche Rüstzeug aufgrund einer entsprechenden Ausbildung verfügen, und
- 1.1.3 sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Kammermitglieder zur Unabhängigkeit in der Beratung von Bauherren und zur Einhaltung der Standesregeln der KUB verpflichten.
- 1.1.4 Als Fachmitglieder können Personen aufgenommen werden, die aufgrund ihrer Ausbildung in besonders wichtigen Teilgebieten der Beratung von Bauherren (z.B. Baurecht, Steuerberatung oder betriebswirtschaftliche Beratung etc.) tätig sind. Fachmitglieder haben eine mindestens fünfjährige Erfahrung im entsprechenden Teilgebiet nachzuweisen.

### 1.2 Ausbildungsvoraussetzungen im Einzelnen

Personen, die sich für die Mitgliedschaft in der Kammer Unabhängiger Bauherrenberater KUB bewerben, erfüllen die Ausbildungsvoraussetzungen, wenn sie folgende Ausbildungsausweise vorlegen:

- das Diplom einer Hoch- oder Fachhochschule als Architekt oder Ingenieur oder anderer, gleichwertiger Ausbildungen;
- das eidg. Diplom als Immobilien-Treuhänder, Baumeister oder andere gleichwertige Diplome.

Diplome oder Ausbildungsausweise anderer gleichwertiger Ausbildungsgänge können vom Kammervorstand anerkannt werden, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 1.1 erfüllt sind.

Als Ausbildungsvoraussetzungen für Fachmitglieder gemäss Ziffer 1.1.4 hievore gelten die Nachweise der Ausbildungen aufgrund der Vorlage einschlägiger Diplome von Hochschulen, Fachhochschulen oder anderer vom Vorstand anerkannten Ausbildungsstätten.

## **2. Aufnahmeverfahren**

### *2.1 Aufnahmegesuch*

Bewerber und Bewerberinnen für die Mitgliedschaft in der Kammer Unabhängiger Bauherrenberater haben ein vollständig ausgefülltes Aufnahmegesuch an den Vorstand der Kammer einzureichen.

### *2.2 Aufnahmekommission*

Der Vorstand bestimmt eine Aufnahmekommission, welcher mindestens zwei Mitglieder des Kammervorstandes und, für den Fall von Mitgliedschaftsbewerbern nach Ziffer 1.1.4 hievor, ein entsprechend sachverständiges Mitglied aus dem gleichen Berufsstand anzugehören hat.

Die Aufnahmekommission prüft die Angaben der Bewerber/ Bewerberinnen sowie deren Eignung.

Sie führt in der Regel ein persönliches Aufnahmegespräch mit dem Bewerber oder der Bewerberin und erstellt einen Bericht mit Antrag zuhanden des Vorstandes.

### *2.3 Vorstand der Kammer*

Der Vorstand fällt aufgrund des Berichtes und des Antrages über die Aufnahme eines Bewerbers oder einer Bewerberin eine provisorische Entscheidung.

Er kann die Aufnahme an Bedingungen knüpfen, aufschieben oder ablehnen. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

### *2.4 Mitteilung von Aufnahmeentscheiden und Einsprachen*

Der provisorische Aufnahmeentscheid des Vorstandes ist den Kammermitgliedern mitzuteilen. Diese können innert 10 Tagen beim Sekretariat zuhanden des Vorstandes Einsprache erheben. Nach Anhörung des Einsprechers entscheidet der Vorstand abschliessend.

Erfolgt innert der gesetzten Frist keine Einsprache, erwächst der provisorische Entscheid des Vorstandes in Rechtskraft.

### *2.5 Beschwerde*

Gegen eine Abweisung durch den Vorstand kann der Bewerber innert 30 Tagen an die Generalversammlung der Kammer rekurrieren (Art. 16 Ziffer j der Statuten). Er hat das Recht, seine Beschwerde vor der Generalversammlung persönlich zu vertreten.

### *2.6 Abschluss des Aufnahmeverfahrens*

Das Aufnahmeverfahren schliesst mit der Bestätigung der Aufnahme in die Kammer.

Mit der Bestätigung der Aufnahme in die Kammer und der Bezahlung der Eintrittsgebühr beginnt die Mitgliedschaft.